

Information über die notwendigen Bewilligungen für neue Abfallanlagen, die dem kantonalen Abfallgesetz unterstellt sind

1. Errichtungsbewilligung

- gemäss:
- § 8, kantonales Abfallgesetz RB 814.04*
 - § 6 und § 7, kantonale Abfallverordnung RB 814.041*
- sondern:
- der Betrieb für mehr als ein Jahr geplant ist.
 - es sich um eine Kompostier- oder Vergärungsanlage mit einem Jahresumsatz oder einer Jahreskapazität von 100 Tonnen und mehr handelt.
 - es sich um eine andere Abfallanlage handelt, in der mehr als 1'000 Tonnen Abfälle pro Jahr und keine Sonderabfälle oder anderen kontrollpflichtigen Abfälle bewirtschaftet werden (siehe dazu das Informationsblatt für neue Anlagen zur Entgegennahme und Behandlung von der VeVA^o unterstellten Abfällen).
 - es sich nicht um eine Sammelstelle der Gemeinden oder des Kantons handelt.

Das Gesuch zur Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist mit dem Baugesuch resp. dem Umnutzungsgesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen und muss mindestens enthalten:

- Verfahrensbeschrieb unter Darlegung der Stoff- und Energieflüsse
- Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht). Für Abfallanlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen/Jahr, resp. für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen/Jahr, resp. für Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr, resp. für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen/Jahr, ist laut Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011[#]) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2. Betriebsbewilligung

- gemäss:
- § 9, kantonales Abfall-Gesetz RB 814.04*
 - § 8 und § 9, kantonale Abfall-Verordnung RB 814.041*

Das Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung ist mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme dem Amt für Umwelt einzureichen und muss mindestens enthalten:

- Angaben über die geplanten Material- und Stoffflüsse
- ein Betriebsreglement oder Pflichtenhefte für das Personal
- den Nachweis, dass der Betreiber über das erforderliche ausgebildete Personal verfügt.

Erforderlich sind zudem ein aktueller, kolorierter Kanalisationsplan und ein Grundrissplan, auf welchem die geplante Nutzung der Betriebsflächen (Tätigkeiten und Lager) detailliert eingezeichnet ist.

3. Empfängerbewilligung

Das Gesuch zur Erteilung einer Empfängerbewilligung ist dem Amt für Umwelt zusammen mit dem Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen und muss enthalten:

- Masse der Abfälle, die jährlich entgegengenommen werden sollen und deren maximale Lagermasse, aufgeschlüsselt nach Abfallarten+

* Online unter www.rechtsbuch.tg.ch

Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_011.html

° Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html

+ Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html

2/2

- Art und Weise, wie die Abfallarten bei der Entgegennahme kontrolliert werden sollen
- Vorgesehene Entsorgung der entgegengenommenen Abfallarten mit Entsorgungscodes.
- Verlangen Sie dazu bitte die Vorlage "Liste 1 zum Gesuch" unter veva@tg.ch.

Der Betrieb muss über eine neunstellige VeVA-Betriebsnummer verfügen (bestehende Abgeberbetriebsnummer genügt). Neue VeVA-Betriebsnummern können bestellt werden beim

Amt für Umwelt, Abteilung Abfall und Boden
Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, veva@tg.ch

unter Angabe der nachfolgenden Daten. Bitte eine allfällige Verwaltungsadresse vollständig unter den Bemerkungen einfügen.

	Ihre Firmendaten
Betriebs-Nr.	(wird vom Amt für Umwelt zugeteilt)
Firmenname 1. Zeile	
Firmenname 2. Zeile	
Firmenname 3. Zeile	
Strasse	
PLZ	
Ort	
*Telefon (Hauptnummer)	
*Fax (Hauptnummer)	
*VeVA-Kontaktperson (Vor- und Nachname)	
E-Mail der Kontaktperson	
*Bemerkungen (z.B. die Verwaltungsadresse)	

* Diese Angaben sind unter www.veva-online.ch nicht öffentlich einsehbar!

Bitte melden Sie sich, wenn Sie weitere Fragen haben: 058 345 51 97 oder veva@tg.ch.